



**Pet 4-19-07-3100-016742**

94032 Passau

Zivilprozessordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.01.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass alle in öffentlichen Sitzungen ergangene Urteile veröffentlicht werden.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass Gerichtsverhandlungen grundsätzlich öffentlich seien. Jedem Bürger sei es gestattet, Gerichtsverhandlungen beizuwohnen und die Verkündung der Urteile anzuhören. Angesichts des schwindenden Vertrauens in die Justiz und dem verstärkten Ruf nach härteren Strafen sei es notwendig, den Bürgern die Möglichkeit zu geben, die Erwägungen und Gründe eines jeden Urteils nachvollziehen zu können. Es müsse sichergestellt werden, dass die Justiz transparent sei. Dazu gehöre auch die Veröffentlichung der Urteile in anonymisierter Form.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsam parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 106 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 13 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach der ständigen Rechtsprechung der Gerichte sämtlicher Gerichtszweige besteht grundsätzlich eine Rechtspflicht zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen aller Instanzen. Diese wird aus dem Rechtsstaatsgebot einschließlich der Justizgewährungspflicht, dem Demokratiegebot und dem Grundsatz der Gewaltenteilung abgeleitet. Eine Pflicht, jede Gerichtsentscheidung automatisch im Internet zu veröffentlichen, besteht jedoch nicht.

Gleichwohl ist die Anregung, Urteile im Internet der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, seitens der Bundesregierung durch die Länder, von Gerichten, Verlagen und Datenbankbetreibern bereits weitestgehend aufgegriffen worden.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesamt für Justiz stellen über das Portal Rechtsprechung-im-Internet ([www.rechtsprechung-im-internet.de](http://www.rechtsprechung-im-internet.de)) für interessierte Bürgerinnen und Bürger ausgewählte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der obersten Gerichtshöfe des Bundes sowie des Bundespatentgerichts ab dem Jahr 2010 kostenlos im Internet bereit. Die Entscheidungen sind anonymisiert und werden grundsätzlich ungekürzt veröffentlicht. Der Datenbestand wird täglich aktualisiert. Derzeit sind mehr als 47.000 gerichtliche Entscheidungen verfügbar.

Die Bundesgerichte veröffentlichen über das Internet jeweils eigene Gerichtsentscheidungen im Volltext. Das Bundesverfassungsgericht veröffentlicht auf seiner Internetseite alle wesentlichen Entscheidungen ab 1998 ([www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de)). Der Bundesgerichtshof veröffentlicht Entscheidungen ab dem Jahr 2000 im Volltext in seiner Entscheidungsdatenbank ([www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)). Die Webseite des Bundessozialgerichts (BSG) ([www.bundessozialgericht.de](http://www.bundessozialgericht.de)) beinhaltet die Texte bereits veröffentlichter Entscheidungen des BSG ab dem Jahr 2018. Entscheidungen des BSG ab dem Jahr 2010 werden über das oben genannte Bürgerangebot [www.rechtsprechung-im-internet.de](http://www.rechtsprechung-im-internet.de) bereitgestellt. Auf der Internetseite des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)



([www.bverwg.de](http://www.bverwg.de)) sind Entscheidungen des BVerwG, die ab dem Jahr 2002 ergangen sind, abrufbar. Aus der Datenbank des Bundesfinanzhofs (BFH) ([www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) können die seit 2010 ergangenen Entscheidungen des BFH abgerufen werden und in die Datenbank des Bundesarbeitsgerichts ([www.bundesarbeitsgericht.de](http://www.bundesarbeitsgericht.de)) sind die Entscheidungen ab 2010 eingestellt. Das Bundespatentgericht stellt über seinen Internetauftritt ([www.bundespatentgericht.de](http://www.bundespatentgericht.de)) alle richterlichen Entscheidungen des Bundespatentgerichts ab dem 1. Januar 2006 zur Verfügung; zusätzlich sind dort derzeit für den Zeitraum 2000 bis 2005 alle Entscheidungen der Marken- und technischen Beschwerdesenate, der Patentnichtigkeitsenate, des Gebrauchsmustersenats und des Juristischen Beschwerdesenats verfügbar.

Auch die Landesjustizverwaltungen führen umfangreiche Datenbanken mit gerichtlichen (Instanz-) Entscheidungen der jeweils eigenen Gerichte in Kurzfassung und/oder Volltext. Eine Übersicht bietet das Justizportal des Bundes und der Länder, das die jeweiligen Rechtssprechungsdatenbanken mit Verlinkungen auflistet ([www.justiz.de/onlinedienste/rechtssprechung/index.php](http://www.justiz.de/onlinedienste/rechtssprechung/index.php)).

Daneben betreibt die juris GmbH eine umfangreiche Datenbank mit Rechtsinformationen, in der unter anderem gerichtliche Entscheidungen der Bundesgerichte und der Gerichte der Länder enthalten sind ([www.juris.de](http://www.juris.de)).

Der Petitionsausschuss weist allerdings darauf hin, dass Gerichtsentscheidungen regelmäßig nur die am Verfahren Beteiligten bzw. Parteien binden, weswegen ihre unmittelbare Bedeutung für den einzelnen Bürger, insbesondere im Zivilprozessrecht, begrenzt ist. Eine gewisse Orientierungshilfe stellen lediglich die Entscheidungen der obersten Bundesgerichte dar, da sie der Rechtsvereinheitlichung und Rechtsfortbildung dienen und daher von den unteren Instanzen in der Regel beachtet werden. Instanzgerichtliche Urteile aus unterschiedlichen Gerichtsbezirken hingegen können dieselbe Rechtsfrage durchaus unterschiedlich bewerten. Daher lässt sich für den Bürger, der sich über die geltende Rechtsprechung informieren will, hieraus nicht zwingend eine gesicherte Rechtsprechung ableiten.

Bei der Veröffentlichung von Urteilen in Strafverfahren, in denen besonders sensible Persönlichkeitsrechte zu schützen sind, finden besondere Vorschriften Anwendung, wie beispielsweise das Recht zur Übermittlung von anonymisierten Urteilsabschriften gemäß



§ 475 StPO an private Dritte (BGH, Beschluss vom 20. Juni 2018, 5 AR [VS] 12/17). In dem Urteil des BGH wird ausgeführt, dass nach dieser Vorschrift Auskünfte aus Akten an nichtverfahrensbeteiligte Privatpersonen – nach pflichtgemäßem Ermessen – erteilt werden können, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse dargelegt wird; sie sind zu versagen, wenn der Betroffene hieran ein schutzwürdiges Interesse hat. Das Gesetz löst damit den Konflikt zwischen dem Informationsinteresse außenstehender Personen und dem aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz abgeleiteten Recht der Verfahrensbeteiligten auf informationelle Selbstbestimmung. Letzteres kann auch durch die Übermittlung einer anonymisierten Abschrift eines Strafurteils beeinträchtigt sein. Denn Strafurteile enthalten teilweise bis in den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts hineinreichende Angaben insbesondere über den Verurteilten, das Opfer der Straftat oder über das Tatgeschehen selbst.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und stellt fest, dass das Anliegen der Petition in Teilen der derzeitigen Rechtslage entspricht. Nach einer Abwägung zwischen dem Vorbringen und den Ausführungen der Bundesregierung kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass er das Anliegen nicht unterstützen kann, soweit ihm nicht bereits durch die geltende Rechtslage entsprochen wird.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.